

äußerungen, Ablösungen oder sonstige Veränderungen in der Substanz jenes Vermögens gewonnenen Gegenleistungen wieder in das Haus- und Familien-Erbelohnung verwendet werden.

Die Berichtserstattungen an Unser Ministerium in allen Kameral- und Forstverwaltungsangelegenheiten fallen künftig ganz weg; alle darauf bezüglichen Gnadengesuche sind unmittelbar an Uns zu richten.

Im Uebrigen bewendet es bei der Verordnung vom 24. Juli 1852 und haben Wir den gegenwärtigen Nachtrag dazu Höchsteigenhändig vollzogen, auch mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Ebersdorf, am 7. Juli 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. Fürst Reuß.

v. Brechtneider.

2) Verordnung, wegen Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterieloose.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Juli 1854.)

Nachdem wegen der Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterieloose und deren Rückgabe an die Postanstalt durch Art. 33 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851 (Nr. 124 der Gesammmlung) für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen werden ist, so sollen mit Höchstler Genehmigung vom 1. dts. Mts. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenzollern und den Pfanzsäbden, die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Kollektiren am Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks aufgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückgewiesen werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefes an die Abgabe-Poststelle muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung, unter